

Wegleitung zur freiberuflichen Tätigkeit als Pflegefachfrau / Pflegefachmann nach KVG¹

Übersicht

Freiberuflich tätige Pflegefachpersonen können aufgrund der vom SBK abgeschlossenen Verträge folgende Pflegeleistungen erbringen:

- Leistungen nach Art. 7 KLV² mit Beiträgen aus der OKP³
- Leistungen in Tages- und Nachtstrukturen
- Leistungen nach Artikel 7 KLV zu Lasten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherungen
- Stillberatung nach Art. 15 KLV
- Diabetesberatung nach Art. 9c KLV

Für Leistungen der Akut- und Übergangspflege ist ein Administrativvertrag in Vorbereitung.

Leistungen nach Art. 7 KLV mit Beiträgen aus der OKP

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) hat mit Tarifsuisse AG, einer Tochterfirma des Krankenversicherungsverbands Santésuisse, sowie den nicht an der Tarifsuisse AG beteiligten Krankenversicherungen 2011 Administrativverträge für Pflegeleistungen nach Art. 7 KLV abgeschlossen. Die Krankenversicherungsbeiträge sind in Art. 7a Abs. 1 KLV festgelegt. Das Verordnungs- und das Rechnungsformular sind provisorisch an die neue Pflegefinanzierung angepasst. Die definitiven Formulare mit elektronischer Übermittlung werden zurzeit erarbeitet. Die Finanzierung der Lücke zwischen Krankenversicherungsbeiträgen und den Vollkosten wird durch die Kantone geregelt, welche das Recht haben, bis zum Betrag von CHF 15.95 pro Tag die Patienten in die Pflicht zu nehmen und den Rest den Gemeinden anzulasten.

Leistungen der Akut- und Übergangspflege

Für Leistungen der Akut- und Übergangspflege sind Vertragsverhandlungen im Gang. In den meisten Kantonen können freiberuflich tätige Pflegefachpersonen gegen entsprechende Gebühren den Verträgen der kantonalen Spitex-Verbände und der Association Spitex Privée Suisse (ASPS) beitreten. Der Wohnsitzkanton des Patienten oder der Patientin muss mindestens 55% der Kosten übernehmen.

Leistungen in Tages- und Nachtstrukturen

Tages- und Nachtstrukturen wenden die Heimtarife in Art. 7a Abs. 3 KLV an. Die Finanzierung der nicht gedeckten Kosten muss mit dem Kanton oder der Gemeinde ausgehandelt werden. Zur Abgrenzung liegt ein separates Merkblatt vor.

Leistungen nach Artikel 7 KLV zu Lasten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherungen

Für Leistungen zu Lasten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherungen bleibt bis auf weiteres der alte Tarifvertrag mit dem national einheitlichen Taxpunktwert von CHF 1.00 in Kraft.

¹ Krankenversicherungsgesetz

² Krankenpflegeleistungsverordnung

³ Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Stillberatung nach Art. 15 KLV

Für Stillberatung gilt ein Vertrag mit national einheitlichen Behandlungspauschalen und Rechnung direkt an die Kundin (Tiers garant). *Hinweis: für ambulante Wochenbettpflege gilt Art. 7 KLV als Grundlage.*

Diabetesberatung nach Art. 9c KLV

Dem SBK und der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft (SDG) ist es gelungen mit den Krankenversicherungen Helsana, KPT und Sanitas einen neuen Tarifvertrag für die freiberuflichen Diabetesberaterinnen und Diabetesberater, die SBK-Mitglied sind, sowie die regionalen Diabetes-Gesellschaften auszuhandeln. Die SDG hat den Vertrag so abgeschlossen, dass neben den SDG-Beratungssektionen SBK-Mitglieder berechtigt sind, ihm über eine Vereinbarung zwischen SBK und SDG als freiberufliche Diabetesberaterin oder freiberuflicher Diabetesberater beizutreten. Mit den anderen Krankenversicherungen gilt weiterhin der alte SDG-Tarif mit einem einheitlichen Taxpunktswert von CHF 1.00 und Rechnung an Kundin oder Kunde (Tiers garant) für zur freiberuflichen Diabetesberatung zugelassene SBK-Mitglieder in der ganzen Schweiz.

Hinweis

- *Alle SBK-Verträge berechtigen nicht zur Führung einer privaten Spitex-Organisation oder eines privaten Pflegeheims. Hier gelten andere Bestimmungen. Weitere Auskünfte erteilt die kantonale Gesundheitsbehörde. Dort kann auch die Erlangung der erforderlichen Betriebs- bzw. Heimbewilligung beantragt werden.*
- *Die Pflege einer einzelnen Person entspricht nicht einer selbständigen Tätigkeit im Sinne der AHV-Gesetzgebung. Deshalb kann dafür auch keine ZSR-Nummer beantragt werden.*
- *Mit dem Beitritt zum Vertrag ermächtigt die freiberuflich tätige Pflegefachperson den SBK, die Adresse an Ämter und Institutionen im Gesundheitswesen, Interessengruppen der freiberuflichen Pflegefachpersonen und potentielle Klientinnen und Klienten weiter zu geben und in entsprechenden Listen aufzuführen.*

Grundsätzliche Beitrittsbedingungen für alle oben erwähnten Verträge Kantonale Berufsausübungsbewilligung

- Die Bewilligung ist bei der kantonalen Gesundheitsbehörde einzuholen. Diese Stelle orientiert über die erforderlichen Formalitäten.
- Bei einer Tätigkeit in mehreren Kantonen ist für jeden Kanton eine separate Berufsausübungsbewilligung einzuholen. Viele Kantone wenden ein vereinfachtes und günstigeres Verfahren an, wenn bereits eine Bewilligung eines anderen Kantons vorliegt.

Anforderungen an die freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen gemäss Art. 49 KVV⁴

Grundvoraussetzung ist das Diplom einer anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder ein vom SRK anerkanntes gleichwertiges Diplom (Art. 49 Abs. 1 lit. a KVV⁴).

Zudem wird eine zweijährige praktische Tätigkeit im Vollpensum unter der Leitung einer diplomierten Pflegefachperson, z.B. in einem Spital oder in einer Spitex-Organisation, verlangt. Die praktische Tätigkeit kann in Teilzeit von mindestens 50% absolviert werden. Dadurch verlängert sich die Beschäftigungsdauer auf maximal 4 Jahre.

⁴ Krankenversicherungsverordnung